

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 29 Satzung HVW Änderung von Satzung und Ordnungen HVW

Das Präsidium des HVW hat in seiner Sitzung am 17./18.07.2020 in Ostfildern-Ruit folgende Beschlüsse zu Änderungen von Ordnungen gefasst, die mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

Textstreichungen (alt) = **rot durchgestrichen**
Texteinfügungen (neu) = **blau unterstrichen**

A

Spielordnung HVW

§ 38 Ziffer 5.2.3 bis 5.2.5 SpO HVW – Jugend Hallenhandball - Einteilung

Für die Spielsaison 2020/2021 werden die Bestimmungen zu § 38 Ziffer 5.2.3 bis 5.2.5 der Spielordnung HVW **einmalig ausgesetzt** und **ersetzt** durch „**Württemberg-Liga für männliche und weibliche C- bis A-Jugend**“.

B

Rechtsordnung HVW (RO)

§ 4 Spielleitende Stelle Recht

Die Wahl der Beisitzer auf Bezirksebene wurde wie folgt geändert:

Ziffer 4: Die Beisitzer der Spielleitenden Stelle Recht auf Verbandsebene werden vom Geschäftsführenden Präsidium berufen, auf Bezirksebene werden **die Vorsitzenden der Spielleitenden Stellen Recht durch den Bezirkstag gewählt** und **deren** Beisitzer ~~von den Bezirkstagen gewählt~~ vom Bezirksvorstand berufen.

C

Beitrags- und Gebührenordnung HVW (BGO)

§ 3 Abgabe bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

Zu Ziffer 3 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Nachberechnung für das SR-Soll für die Saison 2019/2020 wird ausgesetzt.

Richtlinien für die Erstattung von Auslagen, Aufwendungen und Honoraren

§ 3.2.2 Wegstreckenentschädigung

Die Bestimmung wurde wie folgt geändert und ergänzt:

Schiedsrichter und Mitarbeiter sind berechtigt, private Kraftfahrzeuge zu benutzen. Es besteht die Verpflichtung zur Reduzierung der Reisekosten Fahrgemeinschaften zu bilden. ~~-, sofern die Möglichkeit besteht.~~

Generell dürfen Schiedsrichter Reisekosten erst ab der zuständigen Grenze (Verbandsspielbetrieb = Verbandsgrenze, Bezirksspielbetrieb = Bezirksgrenze) geltend machen. Die Berechnung erfolgt immer zwischen Spielort und Bezirksgrenze in Richtung Wohnort.

Die Aufwendungen für die im Interesse des HVW mit dem Privat-Pkw zurückgelegten Kilometer werden pauschal mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet (Auswahlspieler zu Lehrgängen mit 0,15 €), mit anderweitigen motorbetriebenen Fahrzeugen (Motorrad, Motorroller, Moped etc.) mit 0,20 €. In Zweifelsfällen werden die zu erstattenden Kilometer nach Straßenverkehrsunterlagen/Routenplanern ermittelt. Darüber hinaus geltend gemachte Kilometer sind zu begründen.

Mit der Erstattung der Wegstreckenentschädigung sind sämtliche Fahrzeugkosten abgedeckt.

§ 5.6.1 Schiedsrichter im Verbandsspielbetrieb

Durch die zum 1.7.2020 beschlossene Spielklassenstruktur wurden für die Verbandsliga folgende Sätze beschlossen:

Männer Verbandsliga	50,00 €
Frauen Verbandsliga	44,00 €

D

Schiedsrichterordnung HVW (SRO) einschl. Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung gem. § 3 SRO HVW

Teil A

§ 1 zu Ziffer (6.1) Allgemeines

Durch die Anerkennung von Coaches und Klarstellung für den in der Bestimmung genannten Personenkreis erfolgte die Änderung wie folgt:

Nur neutrale Schiedsrichterbeobachter/Coaches sowie neutrale Zeitnehmer oder Sekretäre zählen zum Schiedsrichtersoll. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog.

§ 3 zu Ziffer (1) Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung (Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus- und Weiterbildung)

§ 2 Ausschreibung und Formalien der Schiedsrichter-Grundausbildung

Dieser Bestimmung wurde nachfolgendes vorangestellt:

Präambel:

Für das Spieljahr 2020/2021 kann die Neulingsausbildung nach dem derzeitigen Ausbildungsstandard oder alternativ nach den neuen Ausbildungsrichtlinien des DHB (Mischung aus Präsenz und Online) erfolgen. Ab dem Spieljahr 2021/2022 soll die Ausbildung ausschließlich nach den neuen DHB-Standard erfolgen. Die bisherige Präsenzbeschulung kann in Ausnahmefällen durch Antrag an den VASR erfolgen.

§ 10.1 Aus- und Fortbildung von Neutralen Schiedsrichter-Beobachtern

Der Satz 1 in Ziffer 1 wurde wie folgt ergänzt und lautet:

Zum Erwerb einer Lizenz als Beobachter und zu deren Verlängerung ist in den Bezirken jährlich eine Aus- bzw. Fortbildung von mindestens 3 FS **und eine nicht bewertete Regelüberprüfung mit mindestens 15 Regelfragen aus dem Regelfragenkatalog des DHB** durchzuführen.

Teil C

§ 17.2.2 Freistellung

Die Ziffer 2.2 wurde wie folgt vollkommen neu gefasst und hat folgenden Wortlaut:

Nach Ablauf einer zweijährigen Freistellung kann die bestehende SR-Lizenz weiter bestehen bleiben, wenn folgende Bedingungen seitens des freigestellten Schiedsrichters erfüllt sind:

- a. Teilnahme am jährlichen Schiedsrichter-Pflichtlehrgang gemäß § 3 SRO DHB i. V. m. § 6 Ziffer 1 der Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus-und-Weiterbildung HWW oder
- b. Teilnahme an der jährlichen nicht bewerteten Regelüberprüfung im Rahmen des Schiedsrichterlehrgangs gemäß § 6 Ziffer 2 der Richtlinien für die Schiedsrichter-Aus-und Weiterbildung.

Stuttgart, den 27. Juli 2020



Horst Flum
Rechtswart